

# Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren</b>		
1.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung	10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.2	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen wurde	bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.3	Widerruf oder Rücknahme von Bescheiden  Die Abänderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte	10-5.000
1.4	Zurückweisung von Rechtsbehelfen	20 bis 5.000
1.5	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	20 bis 2.500
1.6	Öffentliche Leistung, die durch den Antragssteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird  Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre.  Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr Nr. 1.6 neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % bis 50 % des vollen Betrags der Gebühr, mindestens 10
1.7	Übersendung von Akten	12

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.8	Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem	2,05
	Unterschriftsbeglaubigung in Anwesenheit des Antragstellers im Bereich Bürgerbüros/Standesamt	5,50
1.9	Ausfertigungen, Abschriften und Kopien	0,50 pro Seite
	bei besonderem Zeitaufwand für das Bereitstellen der Unterlagen	1 pro Seite
1.10	Ausstellen von Bescheinigungen	5-20
1.11	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften	25 bis 1.000
1.12	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	10-10.000
1.13	Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5-10.000
Anmerkung:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	

## 2. Statistisches Amt

2.1	Auswertung des Kommunalen Informationssystems (KOMUNIS)	
2.1.1	Lieferung vorhandener Auswertungen	
	- je Tabelle, Grafik	5
	- je Pivot-Tabelle	10
2.1.2	Erstellen einer Tabelle mit Standardmerkmalen auf der räumlichen Ebene	
	- Stadtbezirke (1. – 3. Stelle der kleinräumigen Gliederung)	41
	- Wahlbezirke (soweit möglich)	69
	- Postleitzahlen	69
2.1.3	Erstellen von Tabellen, Grafiken mit frei wählbarer Kombination von Merkmalen	
	- für Endnutzer: je verarbeitetem Merkmal zusätzlich je Tabellenfeld	23 0,14
	- für Wiederverkäufer: je verarbeitetem Merkmal zusätzlich je Tabellenfeld	46 0,30
2.1.4	Für regelmäßige Lieferung ohne Änderung der Sachspezifikation werden 50 % der Gebühren nach Nr. 2.1.2 bis 2.1.3 erhoben.	
2.1.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.1.6	Abgabe als Ausdruck	0,20
2.2	Bereitstellung des städtischen Raumbezugs-systems	
2.2.1	nach Gliederungsebenen	
	- Baublockseiten	150
	- Baublöcke	100
	- Stadtviertel	75
	- Stadtteile	60
	- Stadtbezirke	50
	- Postleitzahlen	75
	- Straßen	40
	- Weitere Gebietseinheiten auf Anfrage	
	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.2.2	Änderungsdienst Straßenverzeichnis (jährlich)	40
2.2.3	Änderungsdienst Baublockseiten (jährlich)	80
2.2.4	Abgabe von interaktiven Raumbezugskarten auf Datenträger, je Datenträger	25
2.3	Erteilung von raumspezifischen Auskünften aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)	
2.3.1	Thematische Karten auf Grundlage des städtischen Bezugssystems	nach Aufwand
2.3.2	Sachdaten und Karten in frei wählbaren Gebieten	
	- Sachdatentabelle je Gebiet und Merkmal	60
	- thematische Karte je Gebiet und Merkmal	20
2.3.3	Weiterführende Analysen	nach Aufwand
2.3.4	Vierfarbige Kartenausdrucke	
	- A4	1
	- A3	1
	- A2	11
2.3.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.4	Erteilung von Auskünften zum Preisindex schriftliche Auskünfte, je Index	5
2.5	Abgabe Mietspiegel	6,50
2.6	Abgabe von statistischen Veröffentlichungen	
2.6.1	in gedruckter Form	
	- je Exemplar	4-32
2.6.2	auf Datenträger, je Datenträger	10-50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.7	Abgabe von statistischen Daten und Veröffentlichungen im Internet (KOMUNIS-Online)	
	Download	
	- je aktueller Hauptbeitrag	3
	- je Tabelle, Grafik, Karte, Pivot-Tabelle, Veröffentlichung	2-50
	Flatrate Jahresabonnement	100
2.8	Lokale Erhebungen	
	Ergänzende Fragestellungen zu lokalen Erhebungen (z. B. Bürgerumfrage)	nach Aufwand
	Je Frage und 1000er-Stichprobe	mindestens 150
	Auswertungen hierzu entsprechend 2.1.3	
2.9	Erstellen von Wählbarkeitsbescheinigungen für (Ober-)Bürgermeisterwahlen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz	32
2.10	Leihweise Abgabe von Wahlurnen und Abstimmenschutzvorrichtungen je angefangene Woche	
	- 1 bis 9 Urnen je	12
	- 10 bis 19 Urnen je	9
	- ab 20 Urnen je	7
	- für eine Abstimmenschutzvorrichtung	7
2.11	Sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes	
	Für die sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes wird eine Gebühr nach der Höhe des Verwaltungsaufwandes erhoben.	
2.12	Postversand	
	Bei Postversand erhöht sich die Gebühr jeweils um 1,60 €.	
Anmerkungen zu Nr. 2	Bei Wiederverkäufen wird ein Zuschlag erhoben, der sich am entgangenen Umsatz des Statistischen Amtes orientiert.	
	Bei Wiederholungsaufträgen sowie bei Auskünften und Datenbereitstellung für wissenschaftliche Tätigkeiten oder im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung kann die Gebühr bis zu 50 % ermäßigt werden.	

### 3. Stadtkämmerei

3	Gebühr für die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr)	0,5 % der Bürgschaftssumme, mindestens 39
---	-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

#### 4. Amt für öffentliche Ordnung: Polizeirecht und Veranstaltungen

4.1	Beschlagnahme von Gegenständen	50-475
4.2	Einziehung von Gegenständen	50-475
4.3	Genehmigung von Veranstaltungen	100-10.000

#### 5. Amt für öffentliche Ordnung: Heimaufsicht und Heilpraktiker

5.1	Anordnungen nach § 17 HeimG	400-1.400
5.2	Beschäftigungsverbote nach § 18 HeimG	150-450
5.3	Untersagungen nach § 19 HeimG	180-590
5.4	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktiker-gesetzes	200
5.5	Rücknahme der Erlaubnis	140-590

#### 6. Amt für öffentliche Ordnung: Privatkliniken und Privatschulen

6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik nach § 30 GewO	420
6.2	Änderung der Erlaubnis	310
6.3	Änderung des Behandlungsspektrums	255
6.4	Wechsel des Betreibers	255
6.5	Erteilung einer Bescheinigung nach Abschnitt II Ziff. 8 Punkt 7 der VollzugsVO zum Privatschul-gesetz	184,50

#### 7. Amt für öffentliche Ordnung: Bestattungsrecht

7.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpas-ses	49
7.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung	49
7.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 BestattungsVO	29,50
7.4	Erdbestattungsgenehmigung (Rückstellungsbe-scheinigung)	36,50
7.5	Ausnahmegenehmigung für die öffentliche Aus-stellung einer Leiche oder Öffnung eines Sarges bei Bestattungsfeiern § 13 BestattungsVO	175-270
7.6	Ausnahmegenehmigung zur Aufbahrung einer Leiche § 27 Abs. 2 BestattungsG	175-270
7.7	Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Bestat-tung	175-270

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
7.8	Ausnahmegenehmigung zur verspäteten Bestattung	175-270
7.9	Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche § 41 BestattungsgG	175-270
7.10	Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung von Ascheresten außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	300-525
7.11	Ausnahmegenehmigung zur Erdbestattung außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	300-525
7.12	Ausnahmegenehmigung zur Aushändigung von Ascheurnen an Angehörige oder deren Bevollmächtigte	200-380
7.13	Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Leichen, die nicht mit einem Leichenwagen befördert werden	200-380

## 8. Amt für öffentliche Ordnung: Tierschutz, Kampfhunde, Tiernotdienst

8.1.1	Tierheime oder ähnliche Einrichtungen	220-620
8.1.2	Schutzhunde ausbilden oder Einrichtungen hierzu unterhalten	220-620
8.1.3	Durchführung von Tierbörsen	220-620
8.1.4	Gewerbsmäßiges Züchten oder Halten von Wirbeltieren	220-620
8.1.5	Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren	220-620
8.1.6	Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes	220-620
8.1.7	Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren	220-620
8.1.8	Gewerbsmäßiges Bekämpfen von Tieren als Schädlinge	220-620
8.2	Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr von Versuchstieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 TSchG	150
8.3	Tierschutzrechtliche Anordnungen	350-900
8.4.1	Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005	45
8.4.2	Zulassung als Transportunternehmer nach Art. 10 der VO (EG) Nr.1/2005	45
8.5	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden	220
8.6	Bescheid über die Haltung eines Kampfhundes	180
8.7	Einsatz des Tiernotdienstes, Ermittlung des Tierhalters, Prüfung der Kostenpflicht	je angefangene Viertelstunde 18,40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>9. Amt für öffentliche Ordnung: Waffen</b>		
9.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
9.1.1	GRÜN mit Erwerbserlaubnis, je Langwaffe	84,50
9.1.2	GRÜN mit Erwerbserlaubnis, je Kurzwaffe	84,50
9.1.3	GRÜN für Jäger bei gleichzeitigem Eintrag mehrerer Langwaffen	41
9.1.4	GRÜN für Erben	90
9.1.5	GELB für Sportschützen	62,90
9.1.6	ROT für Sammler	265
9.1.7	ROT für Sachverständige	265
9.1.8	Voreinträge WBK GRÜN je Waffe	36,30
9.2	Änderungen der Waffenbesitzkarte	
9.2.1	Munitionserwerb je Waffe	21,70
9.2.2	Munitionserwerbsschein je Kaliber	62,50
9.2.3	Ein-/Austrag je Waffe	21,70
9.2.4	Ein-/Austrag je Wechselsystem od. Einstecklauf	21,70
9.2.5	sonstige Umschreibungen der WBK	18-145
9.2.6	Eintrag der Ausnahme von der Blockierpflicht für Erben, je Waffe	21,70
9.3	Europäischer Feuerwaffenpass	
9.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses	72,50
9.3.2	Ein-/Austrag je Waffe	12
9.3.3	Verlängerung	24
9.4	Waffenschein	
9.4.1	Erteilung eines Waffenscheines	190
9.4.2	Verlängerung	108
9.4.3	sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	18-145
9.4.4	Trageberechtigung für Bewachungspersonal nach § 28 Abs. 3 WaffG	78,50
9.5	Erteilung eines Kleinen Waffenscheines	75
9.6	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition aus/in den Geltungsbereich des WaffenG	
9.6.1	Verbringungs-/Mitnahemerlaubnis	54
9.6.2	Verbringungserlaubnis für Hersteller/Händler	84,50
9.7	Waffenhandel und -herstellung	
9.7.1	Waffenherstellungserlaubnis	300-3.600
9.7.2	Waffenhandelserlaubnis	300-3.600
9.7.3	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe	200-2.400
9.7.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher	72

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
9.7.5	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen/Bearbeiten/ Instandsetzen von Schusswaffen	150-725
9.7.6	Ausnahmen von Handelsverboten	72-240
9.8	Maßnahmen	
9.8.1	Waffenverbot für den Einzelfall	145-725
9.8.2	Sicherstellung mit Einziehung/Verwahrung	72
9.8.3	Regelüberprüfung der Schießstätten	145
9.8.4	Kontrollen nach § 36 Waffengesetz	215,00-435,00
	> Grundbetrag inkl. 1 Waffe	126,90
	> Grundbetrag je Waffenbesitzer bei gemeinsamer Aufbewahrung nach § 13 Abs. 10 Allg. WaffenVO inkl. 1 Waffe	96,10
	> je weitere Waffe	9,30
Für Kontrollen, die im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2013 durchgeführt wurden, können höchstens Gebühren von 210,00 EUR festgesetzt werden.		
Für Kontrollen vom 01.07.2013 bis zum Tag der Bekanntmachung der vorliegenden Änderungssatzung können höchstens Gebühren von 215,00 EUR festgesetzt werden.		
9.8.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit § 4 WaffenG	24
9.8.6	sonstige Anordnungen	18-725
9.9	sonstige Erlaubnisse	
9.9.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schieß- stätten, einmalig	36
9.9.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schieß- stätten, generell	125
9.9.3	Ausnahme von der Altersefordernis	35
9.9.4	Ausnahme zum Führen von Waffen bei öffentli- chen Veranstaltungen	72-215
9.9.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentl. Ände- rung einer Schießstätte, einschl. Abnahmeprü- fung	180
9.9.6	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse	18
9.9.7	Ablehnung von beantragten Erlaubnissen	75% der Ertei- lungsgebühr
9.9.8	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen	290
9.9.9	Zweifertigung von Erlaubnissen nach Verlust	18

## 10. Amt für öffentliche Ordnung: Jagd

10.1.1	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von ei- nem Tag oder einem Jahr	58
10.1.2	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	108



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.2	Jugendjagdschein	58
10.3.1	Jagdschein für Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag oder ein Jahr	39,50
10.3.2	Jagdschein für Falkner mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	79,50
10.4.1	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag oder einem Jahr	102
10.4.2	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	202
10.5	Jugendjagdschein für Ausländer	66
10.6.1	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag oder ein Jahr	49,50
10.6.2	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer drei Jahre	99,50
10.7	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheins	18
10.8	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	24
10.9	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen zuzüglich 1,00 EUR je Plombe	18
10.10	Ausweis für Jagdschutzberechtigte	29
10.11	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	14
10.12	Eintragung von Pachtflächen für den Jagdschein	14
10.13	Bestätigung, Genehmigung Jagdpachtvertrag/ Angliederungsvertrag	14
10.14	Sonstige jagdrechtliche Entscheidungen nach Zeitaufwand	je angefangene Viertelstunde 18

### 11. Amt für öffentliche Ordnung: Fischerei

11.1	Eintragung eines Fischereirechts	125
11.2	Veränderung oder Löschung	100
11.3	Fischereiprüfung inkl. Ausstellung des Prüfungszeugnisses	27,50
11.4	Fischereischein auf Lebenszeit	30
11.5	Jahresfischereischein	30
11.6	Jugendfischereischein	18
11.7	Zweitfertigung eines Fischereischeins	12
11.8	Bestätigung der Entrichtung der jährlichen Fischereiabgabe	14

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>12. Amt für öffentliche Ordnung: Sprengstoffrecht</b>		
12.1.1	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	215-325
12.1.2	Erstellung einer weiteren Ausfertigung	12
12.1.3	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	54
12.2	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	24
12.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 S. 2 SprengG	36
12.4.1	Befähigungsschein nach § 20 S. 1 SprengG	60
12.4.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	36
12.4.3	Verlängerung eines Befähigungsnachweises nach § 20 Abs. 1 SprengG	24
12.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	24
12.6.1	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	84-180
12.6.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	36-54
12.6.3	Verlängerung eines Befähigungsnachweises nach § 20 Abs. 1 SprengG	24
12.7	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	48
12.8	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis/Ausfertigung/Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG	72
12.9	Zweifertigung nach Verlust nach § 17 SprengG	48
12.10	Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 od. 4, § 32 a Abs. 1, § 33 Abs. 1-3 SprengG	54-410
12.11	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (1. SprengVO)	36-500
12.12	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	36-300
12.13	Ausnahmen von der Verpflichtung zum Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 6 SprengG	24-42
12.14	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengG	18
12.15	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengG	36-520
12.16	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengG	36-520

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.17	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	18-600
12.18	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör § 5 Abs. 6 SprengG	285
12.19	Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen § 15 Abs. 7 Nr. 1 SprengG	285
12.20.1	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 250
12.20.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 125
12.21	Anordnungen nach - § 32 Abs. 1, 2 und 5 SprengG - § 32a Abs.1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, und Abs. 4 SprengG - § 48 Satz 2 SprengG bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Lagerung	285
12.22	Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	190
12.23	Zustimmung zum Abbrand durch Hersteller § 1 Abs. 1 Nr.12 der 1. SprengV	190
12.24	Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	285
12.25	Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 von den Verboten nach § 20 Abs. 1 der 1. SprengV	190
12.26	Annahmen und Prüfung - einer Sprenganzeige § 1 Abs.1 der 1. SprengV - einer Änderungsanzeige § 2 Satz 1 der 1. SprengV	81
12.27	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	129
12.28	Annahme und Prüfung der Namen und Kontaktdetails nach § 41 Abs. 5a Satz 2 der 1. SprengV	61
12.29	Ausnahmen nach § 3 der 2. SprengV bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Aufbewahrung	285

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.30	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich, wenn die Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines wiederholten Verdachts, einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde	je begonnene Viertelstunde 20,50

### 13. Amt für öffentliche Ordnung: Gewerbe und Gaststätten

13.1.1	Gewerbeanmeldung	47
13.1.2	Gewerbeummeldung	28,50
13.1.3	Gewerbeabmeldung	28,50
13.2	Gewerbebestätigung	14,80
13.3.1	Gewerbeauskunft ohne Privatanschrift	17,20
13.3.2	Gewerbeauskunft mit Privatanschrift online-Gewerbeauskunft	21,80
13.4	Erlaubnis für Pfandleiher	184
13.5	Erlaubnis für Bewacher	184
13.6	Erlaubnis für Versteigerer	240
13.7	Versteigerer – öffentliche Bestellung	207
13.8	Erlaubnis für Makler	212
13.9	Erlaubnis für Sammlungen	40
13.10	Gewerbeuntersagung	300
13.11	Wiedergestattung	300
13.12	Befreiung/Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz	125
13.13	Betriebsuntersagung nach der Handwerksordnung	250
13.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten und Wochenmärkten nach § 69 GewO	375-5.150
13.15	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69 a, 69 b, 70 a GewO	50-800
13.16	Reisegewerbekarte § 55 GewO	135-345
13.17	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	65
13.18	Nachträgliche Ergänzung/Erweiterung einer Reisegewerbekarte	90-180
13.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55a Abs. 2 GewO	125-250

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
13.20	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	460-2.000
13.21	vorläufige Gaststättenerlaubnis § 11 GastG	58-138
13.22	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	50-550
13.23	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG, § 47 GewO	135-275
13.24	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen	je angefangene Viertelstunde 17,30
13.25	Sperrzeitverkürzung, regelmäßig	109-218
13.26	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	74,50-135
13.27	Gestattung § 12 GastG	25-2.050
13.28	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	je angefangene Viertelstunde 17,30
13.29	Personendarbietungserlaubnis § 33a GewO	210-1.200
13.30	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten § 33 c GewO	3.250-5.750
13.31	Aufstellplatzbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO	280-2.750
13.32	Spielhallenerlaubnis § 33 i GewO	1.000-8.700
13.33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33d GewO	950-9.000
13.34	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	je angefangene Viertelstunde 17,30
13.35	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage § 12 FtG	103-205
13.36	Befreiung vom Tanzverbot nach § 5 JuSchG	172-340
13.37	Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten	50-340

#### 14. Amt für öffentliche Ordnung: Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen

14.1	Lebensmittelrecht  Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	je angefangene Viertelstunde 18,75
	Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.6 erhoben.	
14.1.1	Kontrollen in zugelassenen Betrieben nach Art. 4 VO (EG) 854/2004	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.1.2	Kontrollen, die über das übliche Maß hinausgehen	
14.1.3	Trichinenprobeentnahme durch den Amtsveterinär	
14.1.4	Trichinenuntersuchung bei Einhufern und Schweinen	
14.1.5	Bakteriologische Untersuchung	
14.2	Verwaltungsrechtliche Anordnungen in lebensmittel- oder tierseuchenrechtlichen Angelegenheiten	18,50-1.500
14.3.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen (insbes. nach VO (EG) 853/2004, 854/2004, 882/2004), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	18,50-3.000
14.3.2	Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten mit der Probenentnahme bei erlegtem Schwarzwild und Dachsen	43,50
14.3.3	Trichinenuntersuchung durch einen beauftragten Veterinär bei Schwarzwild: zusätzliche Schreibgebühr zum tariflichen Entgelt von 6,05 EUR	6,20
14.4	Tierseuchenrecht  Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	je angefangene Viertelstunde 18,75
	Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziffer 14.6 erhoben.	
14.4.1	Überwachung von Tiermärkten und Absatzveranstaltungen mit Großtieren	
14.4.2	Überwachung von Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren	
14.4.3	Untersuchung von Tierbeständen z. B. zur Beschickung von Ausstellungen oder zur Ausfuhr	
14.4.4	Untersuchung und Kontrollen von zur Einfuhr bestimmten Tieren	
14.4.5	Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung	
14.4.6	Gesundheitsbescheinigungen (Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für den Handel mit Tieren oder tierischen Produkten	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.4.7	Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Rindern und Schafen	
14.5.1	Untersuchungen von Hunden und Katzen in der Dienststelle des Veterinäramts während der Sprechzeiten	31
14.5.2	Untersuchungen von andren Kleintieren in der Dienststelle des Veterinäramts während der Sprechzeiten	18,50
14.5.3	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen	131
14.5.4	Erlaubnis zum einmaligen Bezug von Fußringen für Papageien und Sittiche	25
14.5.5	Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betrieb von Tiervergrabungsstätten	300-1.650
14.6	Fahrtkosten analog zum Landesreisekostenrecht werden erhoben:  Bei mehreren Örtlichkeiten innerhalb einer Wegstrecke eine Pauschale von 2,80 EUR (entsprechend 8 km)	0,35 je angefangenem km
14.7	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz, soweit nach § 7 Abs. 1 gebührenpflichtig	je angefangene Viertelstunde 18,75

### 15. Amt für öffentliche Ordnung: Verkehrsüberwachung - Abschleppen

15.1	Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen zusätzlich wird eine Aufwandsgebühr von 10% der Abschleppkosten, max. 2.500 EUR erhoben, § 8 PolG, § 6 LVwVGKO	45
15.2	Widerspruchsbearbeitung (Kostenbescheid)	80
15.3	Widerspruchsbearbeitung (Gebührenbescheid)	25

### 16. Amt für öffentliche Ordnung: Meldewesen

16.1	Ausstellung einer besonderen Meldebestätigung auf Antrag	9
16.2	Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung	11
16.3.1	Einfache Melderegisterauskunft (Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	9

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
16.3.2	Einfache Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet	5
16.3.3	Erweiterte Melderegisterauskunft zusätzlich zur einfachen Auskunft: Tag und Ort der Geburt, frühere Namen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften	15
16.3.4	Sammel- und Gruppenauskünfte aus dem Melderegister (Auskünfte über namentlich bezeichnete Einwohner, Auskünfte über nicht namentlich bezeichnete Einwohner) Auskünfte, für die besondere Ermittlungen erforderlich sind	je angefangene Viertelstunde 19
16.3.5	Maschinell zu bearbeitende Sammel- und Gruppenauskünfte, auch im Wege des Datenträger-austausches	je angefangene Viertelstunde 19
16.4	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde 19

### 17. Amt für öffentliche Ordnung: Fundbüro

17.1	Aushändigung verloren gegangener Gegenstände (soweit sie nicht unter Ziff. 17.2 oder 17.3 fallen)	7-500
17.2	Aushändigung verloren gegangener Personalpapiere wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn AG oder des VVS, Bank- und Kreditkarten	10
17.3	Schlüssel aller Art, auch Schlüsselbunde	5

### 18. (derzeit nicht belegt)



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>19. Standesamt</b>		
19.1	Kirchenaustritt	
19.1.1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	
	- pro Person	36
	- für nicht berufstätige Personen	21
	- Mindestgebühr für Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie für Rentner mit niedrigem Einkommen	14
19.1.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	12
19.2	Eheschließungen und Lebenspartnerschaften an Wunschorten	40-160
19.2.1	Alte Kelter (15 Vai)	41
19.2.2	Hegelhaus (34)	46
19.2.3	Altes Schloss (34)	58
19.2.4	Theaterschiff (15 Ca)	66
19.2.5	Altes Uhlbacher Rathaus (15 Ob)	68
	Altes Rathaus Plieningen (15 P-B)	68
19.2.6	Schloss Hohenheim (15 P-B)	73
19.2.7	Kleiner Kursaal (15 Ca)	76
19.2.8	Wilhelma, Damaszenerhalle (15 Ca)	85
	Stadtbibliothek am Mailänder Platz (34)	85
19.2.9	Bahnhofsturm (34)	88
	Marmorsaal im Weißenburgpark (34)	88
19.2.10	Fernsehturm (15 De)	93
19.2.11	Weissenhofmuseum im Haus Le Corbusier (34)	102
19.2.12	Mercedes-Benz-Museum (15 Ca)	104
19.2.13	Mercedes-Benz Arena (15 Ca)	107
19.2.14	Weißer Saal auf Schloss Solitude (34)	117
19.3	Auslagenersatz bei Eheschließungen und Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten im Standesamt	36
19.4	Öffentliche Urkunden aus dem als Eheregister fortgeführten Familienbuch	12
19.5	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung oder zum Antrag auf Begründung einer Lebenspartnerschaft	20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>20. Amt für Umweltschutz: Naturschutzrecht</b>		
Allgemeines zur Gebührenberechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.</li> <li>- Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.</li> </ul>	
20.1	(wurde gestrichen)	
20.2	(wurde gestrichen)	
20.3	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	10-10.000
20.4	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen nach § 14 ff. BNatSchG	150-5.000
20.5	Anordnungen zur Beseitigung nicht gestatteter Eingriffe	250-10.000
20.6	Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	50-5.000
20.7	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt nach § 24 Abs. 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	150-5.000
20.8	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen nach Nr. 20.9) je angefangener Hektar Fläche	250-10.000
20.9	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung je angefangener Hektar Fläche	100-5.000
20.10	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	100-500
20.11	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 24 Abs. 6 NatSchG	150-5.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.12	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen nach § 25 Abs. 2 NatSchG	100-5.000
20.13	Befristete Zulassung von Werbeanlagen nach § 25 Abs. 3 NatSchG	100-5.000
20.14	Anordnung nach § 17 Abs. 8 BNatSchG und § 25 Abs. 4 NatSchG	150-5.000
20.15	Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG	50-5.000
20.16	Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften der §§ 23 bis 30 BNatSchG und aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen	50-5.000
20.17	Einstweilige Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG	50-10.000
20.18	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 23-30 BNatSchG	50-5.000
20.19	Ausnahmen und Entscheidungen bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten nach §§ 33 f BNatSchG	50-10.000
20.20	Anordnung nach § 34 Abs. 1 NatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 BNatSchG	150-5.000
20.21	Genehmigung der Errichtung, Änderung sowie des Betriebs von Zoos gemäß § 42 BNatSchG (bei staatlichen Zoos besteht Gebührenfreiheit)	400-10.000
20.22	Anordnungen zur Einhaltung der Betreiberpflichten für Zoos, § 42 Abs. 7 BNatSchG; (Teil-) Schließungen von Zoos	300-10.000
20.23	Anordnungen gegenüber Betreibern von Tiergehegen gemäß § 43 Abs. 3 BNatSchG	150-10.000
20.24	Gestattungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG (Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	50-10.000
20.25	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	150-10.000
20.26	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	75-10.000
20.27	Öffentliche Leistungen aufgrund der Verordnungen der EG über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	50-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.28	Genehmigung von Sperren nach § 54 NatSchG	50-5.000
20.29	Beseitigung ungenehmigter Sperren nach § 54 Abs. 3 NatSchG	150-5.000
20.30	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach §§ 61 BNatSchG und 55 NatSchG	100-5.000
20.31	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 56 NatSchG	50-1.000
20.32	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden oder Entscheidungen nach BNatSchG, NatSchG oder naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen	50-1.000
20.33	Entscheidungen nach §§ 7 ff Umweltschadengesetz	50-10.000
20.34	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	
20.34.1	Erhebungsbogen	
	bis zu 30 Ausfertigungen	30
	je weitere Ausfertigung	1
20.34.2	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte im Maßstab 1:25 000 oder 1:5 000 je Karte	
	bis zu 30 Ausfertigungen	30
	je weitere Ausfertigung	1
20.34.3	Sachdaten einer Gemeinde, eines Kreises oder einer topographischen Karte 1:25 000 einschließlich Datenträger	
	bis zu 30 Datensätzen	60
	je weiterer Datensatz	2
20.34.4	Digitale graphische Biotopdaten	
20.34.4.1	von einer topographischen Karte 1:25 000 im Maßstab 1:25 000 je Karte	10-50 zuzüglich je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand 46
20.34.4.2	von einer deutschen Grundkarte 1:5 000 oder Flurkarte 1:15 000 (für das frühere badische Gebiet) oder einer verkleinerten Flurkarte 1:25 000 auf 1:5 000 oder Flurkarte 1:25 000 (für das frühere württembergische Gebiet), im Maßstab 1:5 000 je Karte	10-50 zuzüglich je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand 46

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>21. Amt für Umweltschutz: Abfallrecht</b>		
21.1	Anordnungen zur Durchführung des KrWG und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 62 KrWG	100-7.000
21.2	Verpflichtungen, Festsetzungen und Anordnungen nach § 29 KrWG	200-3.500
21.3	Anordnung zur Auskunftserteilung und Duldung der Prüfung nach § 47 Abs. 3 KrWG	100-1.000
21.4	Anordnungen nach § 51 KrWG	100-2.000
21.5	Anordnungen nach § 59 Abs. 2 KrWG	100-300
21.6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sowie deren Änderung und Verlängerung	100-6.500
21.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 3 BefErIV	100-1.000
21.8	Anordnung von Nebenbestimmungen und Befristungen im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 18 Abs. 5 und 6 KrWG und § 53 Abs. 3 KrWG	100-1.000
21.9	Untersagungen nach § 18 Abs. 5 und § 53 Abs. 3 KrWG	100-5.000
21.10	Anordnungen nach § 19 Abs. 2 LAbfG	100-10.000
21.11	Amtshandlungen aufgrund Rechtsverordnungen nach §§ 24, 25 KrWG wie Freistellungen, Befristungen, Widerrufe und Anordnungen im Rahmen der Überwachungen und Kontrollen	100-10.000
21.12	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 47 Abs. 2 KrWG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachtes oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,75 je begonnene Viertelstunde
21.13	Sonstige Verfahren nach abfallrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkung zu Nr. 21	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

## 22. Amt für Umweltschutz: Bodenschutz- und Altlastenrecht

22.1	Anordnungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BBodSchG	100-10.000
22.2	Abschluss eines Sanierungsvertrags/Verbind- lichkeitserklärung des Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG	100-10.000
22.3	Behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG	100-10.000
22.4	Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs.1 BBodSchG	100-5.000
22.5	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	100-5.000
22.6	Ergänzende Anordnungen nach § 16 BBodSchG	100-10.000
22.7	Anordnungen nach LBodSchAG	100-10.000
22.8	Gebühr für Besprechungen, in denen eine ver- tragliche Vereinbarung zur Altlastenerkundung bzw. -sanierung erzielt werden soll	10-10.000
22.9	Sonstige Verfahren nach bodenschutzrechtli- chen Vorschriften	10-10.000

## 23. Amt für Umweltschutz: Überwachungsbedürftige Anlagen

### nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

23.1	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb, wenn die Errich- tungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	bis 500.000 €	0,4 % der Kosten, mindestens 300
	bis 5.000.000 €	0,3 % der Kosten, mindestens 4.000
	über 5.000.000 €	30.000 zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Anmerkungen zu Nr. 23.1	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erlaubnis zur Errichtung</li> <li>- für die Erlaubnis zum Betrieb</li> </ul> <p>In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</p>	<p>75 % der vorstehenden Beträge</p> <p>50 % der vorstehenden Beträge</p>
23.2	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV	185
23.3	Veränderung der Prüffrist nach § 15 Abs. 17 BetrSichV	185
23.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV	185
Anmerkung zu Nr. 23	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	
<b>nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)</b>		
23.5	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 ProdSG	105
23.6	Anordnung nach § 35 Abs. 1 ProdSG	300
23.7	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 35 Abs. 2 ProdSG	300
23.8	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 ProdSG	300

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
23.9	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 38 Abs. 1 ProdSG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,50 je begonnene Viertelstunde

#### 24. Amt für Umweltschutz: Immissionsschutzrecht

##### Genehmigungen im förmlichen Verfahren

24.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG	
24.1.1	wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als 500.000 €	0,5 % der Kosten mindestens 1.000
24.1.2	wenn die Errichtungskosten der Anlage mehr betragen als 500.000 €	0,3 % der Kosten mindestens 2.500
24.1.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nach Nr. 24.1 nicht zugrunde gelegt werden können	1.000-2.500
24.1.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungs- gebühr

##### Genehmigungen im vereinfachten Verfahren

24.2.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 24.2.2 und 24.2.3	75 % der Ge- nehmigungsge- bühr im förmlichen Verfahren
24.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200-600



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.2.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (24.2.1) oder Abbaufäche (24.2.2) nicht zugrunde gelegt werden können	1.000-2.500
24.2.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungsgebühr
<b>Änderungsgenehmigung</b>		
24.3.1	Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 24.3.2 und 24.3.3  bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens	75 % der Genehmigungsgebühr im förmlichen Verfahren, bezogen auf die Kosten der Änderung  100 %
24.3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200-500
24.3.3	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	790-2.500
24.3.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 24.3.1 bis 24.3.3, mindestens 200
<b>Teilgenehmigung</b>		
24.4	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
24.4.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 850
24.4.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.5.1	Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils	85 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.3 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 850
24.5.2	für die 2. und jede weitere Teilgenehmigung	50 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.3 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 500
<b>Vorbescheid</b>		
24.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
<b>Zulassung vorzeitigen Beginns</b>		
24.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
<b>Sonstiges</b>		
24.8	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr  bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV	150 % der Gebühr nach Nr. 24.1, 24.3, 24.4, 24.5 und 24.6,  125 %, mindestens 1.250
24.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	50-5.000
24.10	Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG	50-5.000
24.11	Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG	50-5.000
24.12	Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen von den Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes	50-5.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.13	Sonstige Verfahren nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkungen zu Nr. 24.1 bis 24.13	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>(4) In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die jeweilige Gebühr nach Aufwand bis höchstens um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>(6) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.</p>	
24.14	Anordnungen und Untersagungen nach §§ 24, 25 BImSchG	50-5.000
24.15	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, einer Mitteilung, eines Berichts oder der Ergebnisse von Messungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung nach dem BImSchG erfolgt sind	60-675
24.16	Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 BImSchG kostenfrei ist	20,50 je begonnene Viertelstunde
24.17	Prüfen der Ergebnisse von Messberichten nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV	60
24.18	Überwachung nach § 18 Abs. 1 der 10. BImSchV der Anforderungen an Kraftstoffe	85 zuzüglich Auslagen für Probennahme und Proben- analyse

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.19	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV	60
24.20	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 5 Abs. 5 der 21. BImSchV	60
24.21	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Hochfrequenzanlage nach § 7 Abs. 1 der 26. BImSchV	90
24.22	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (außer Standardanlagen)	60
24.23	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (Standardanlagen)	50

### 25. Amt für Umweltschutz: Schornsteinfegerwesen

25.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Erstbestellung)	650
25.2	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	100
25.3	Anordnung nach § 11 Abs. 2 SchfHwG	320
25.4	Feststellungsbescheid nach § 20 Abs. 3 SchfHwG	50 % der festgesetzten Schornstein- fegergebühren, mindestens 10, höchstens 100
25.5	Anordnung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	200-1.000
25.6	Anordnung nach § 15 SchfHwG	200-1.000
25.7	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	200-1.000
25.8	Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV	100-300

### 26. Amt für Umweltschutz: Wasserrecht

#### Benutzung von Gewässern

26.1	Erlaubnis nach § 8 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.3	100-40.000
26.2	Bewilligung nach § 8 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.4	750-40.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.3	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW  Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1.500
26.4	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW  Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 25, mindestens 2.000
26.5	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	pro kW Ausbauleistung 15, mindestens 200, höchstens 12.500
26.6	Nachträgliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 5 und 6 WHG, § 16 WG	10-50% der Gebühr nach 26.1 und 26.2, mindestens 50
26.7	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 122 Abs. 2 Satz 2 WG	100-15.000
26.8	Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG	100-3.500
26.9	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	50-35.000
26.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 23 WG	100-7.000
26.11	(wurde gestrichen)	
<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung</b>		
26.12	Genehmigung nach § 44 Abs. 2 WG	50-30.000
26.13	Planfeststellung oder Genehmigung nach § 45 e WG	50-30.000
26.14	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WG	100-15.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.15	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45 e Abs. 3 WG	100-15.000
26.16	Genehmigungen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	100-15.000
26.17	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG	100-20.000
26.18	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG	100-10.000
<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>		
26.19	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle nach § 39 WG	200-10.000
26.20	Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG, § 24 WG und von Quellenschutzgebieten nach § 40 Abs. 1 WG	100-10.000
26.21	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen nach § 40 Abs. 2 WG	50-500
26.22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50-10.000
<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen</b>		
26.23	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	50-500
26.24	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG	1.000-40.000
26.25	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern nach § 68 WHG, § 64 WG im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW  Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW 50 mindestens 4.000
26.26	Genehmigung eines Ausbaus von Gewässern und Dämmen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.27	100-20.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.27	Genehmigung des Ausbaus von Gewässern ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1 000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
26.27.1	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW 30 mindestens 2.000
26.27.2	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	pro kW 40 mindestens 3.000
26.28	(wurde gestrichen)	
26.29	Nachträgliche Entscheidungen nach § 64 Abs. 4 WG, § 14 Abs. 5 und 6 WHG	10-50 % der Gebühr nach 26.24 und 26.25 mindestens 100
26.30	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68b Abs. 7 WG	50-10.000
26.31	Ausnahmen nach § 7 VAwS	50-2.000
<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
26.32	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	50-10.000
26.33	Prüfung eines Prüfberichtes nach § 23 Abs. 4 VAwS	60
<b>Zwangsverpflichtungen</b>		
26.34	Begründung von Zwangsverpflichtungen nach §§ 25 Abs. 2, 86 bis 89 WG	50-2.000
26.35	Fristverlängerung nach § 91 Abs. 1 Satz 2 WG	10 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50
26.36	Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten nach § 90 Abs. 2 WG	10 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50
26.37	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 93 WG	20 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>		
26.38	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 82 Abs. 4 WG	50-1.000
26.39	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 82 Abs. 1 Satz 2 WG	50-15.000
26.40	Überwachung des Vollzugs nach § 82 Abs. 1 Satz 1 WG Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	50-1.500
26.41	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit nach § 37 WG	50-2.000
26.42	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend einer Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45g Satz 2 WG) sowie Anordnungen nach § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 WG	50-2.000
26.43	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung	10-5.000
26.44	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 84 WG Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	50-10.000
26.45	Sicherung des Beweises nach § 105 Abs. 1 WG	10 % der Gebühr für die Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 50
26.46	Stellungnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Vorverfahrens nach § 101 WG	10-10.000
<b>Sonstiges</b>		
26.47	Sonstige Verfahren und öffentliche Leistungen nach wasserrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkungen zu Nr. 26	(1) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an. (2) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

## 27. Amt für Umweltschutz: Arbeitsschutzrecht

<b>Arbeitszeitgesetz (ArbZG)</b>		
27.1	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 ArbZG	230-350
27.2	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	125
27.3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG je Veranstaltung	
27.3.1	für den Veranstalter	150
27.3.2	für jeden Teilnehmer	105
27.4	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG je Sonn- und Feiertag	125
27.5	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c ArbZG	150
27.6	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 ArbZG bis zu einem Jahr	
27.6.1	für bis zu 5 Mitarbeiter	390
27.6.2	für bis zu 25 Mitarbeiter	570
27.6.3	für bis zu 100 Mitarbeiter	1.140
27.6.4	für über 100 Mitarbeiter	2.280
27.7	Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG bis zu einem Jahr	
27.7.1	für bis zu 5 Mitarbeiter	470
27.7.2	für bis zu 25 Mitarbeiter	730
27.7.3	für bis zu 100 Mitarbeiter	1.560
27.7.4	für über 100 Mitarbeiter	3.120
27.8	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG	
27.8.1	für die Dauer von bis zu 5 Wochen, je Woche	150
27.8.2	für jede weitere Woche, je Woche	105
27.9	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	
27.9.1	für die Dauer von bis zu fünf Wochen, je Woche	165
27.9.2	für jede weitere Woche, je Woche	105
27.10	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG	390
27.11	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	230
27.12	Bewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG	
27.12.1	für die Dauer von bis zu fünf Wochen, je Woche	205
27.12.2	für jede weitere Woche, je Woche	105
27.13	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	230

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.14	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 17 Abs. 1 ArbZG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,50 je begonnene Viertelstunde
<b>Arbeitstättenverordnung (ArbStättV)</b>		
27.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 ArbStättV	230
<b>Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b>		
27.16	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	310
27.17	Anordnung nach § 12 ASiG	230
27.18	Ausnahmegestattung nach § 18 ASiG	145
<b>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)</b>		
27.19.1	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	je Maßnahme 125
27.19.2	Untersagungen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG	je Maßnahme 185
27.20	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,50 je begonnene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</b>		
27.21	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	85 zuzüglich 15 je Kind
27.22	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG	145
27.23	Anordnung nach § 27 Abs 1 Satz 2 JArbSchG	185
27.24	Verbotsanordnung nach § 27 Abs. 2 JArbSchG	185
27.25	Bewilligung nach § 27 Abs. 3 JArbSchG je Jugendlicher und Arbeitsplatz	150
27.26	Anordnung nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	230
27.27	Anordnung nach § 30 Abs. 2 JArbSchG	230
27.28	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 51 Abs. 1 JArbSchG, wenn die Überwa- chungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwor- tlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,50 je begonnene Viertelstunde
<b>Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)</b>		
27.29	Feststellung nach § 3 KindArbSchV	230
Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)		
	Überwachungsbedürftige Anlagen – vgl. Nr. 23	
<b>Druckluftverordnung (DruckluftV)</b>		
27.30	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 DruckluftV	105
27.31	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 DruckluftV	185
27.32	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 DruckluftV	125
27.33	Zulassung einer Ausnahme nach Anh. 2 Abs. 2 (zu § 21 Abs. 1) DruckluftV	125

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)</b>		
27.34	Ausnahmeerteilung nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	190
27.35	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 3 GefStoffV	190
27.36	Anordnung nach § 19 Abs. 4 GefStoffV	230
27.37	Untersagung nach § 19 Abs. 6 GefStoffV	190
27.38	Erlaubnis nach Nr. 4.2 Abs. 1 Anhang I GefStoffV zur Ausübung von Tätigkeiten mit Begasungsmitteln	190
<b>Chemikaliengesetz (ChemG)</b>		
27.39.1	Anordnungen nach § 23 ChemG	310
27.39.2	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a ChemG	310
27.40	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, Mitteilung oder eines Berichts nach diesem Gesetz, einer darauf gestützten Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen	
27.40.1	nach Nr. 3.4 Anhang I GefStoffV	90
27.40.2	nach Nr. 3.6 Anhang I GefStoffV	65
27.40.3	nach Nr. 4.3.2 Anhang I GefStoffV	90
27.40.4	nach Nr. 2.4.2 Anhang I GefStoffV	90
27.40.5	im Übrigen	65-270
27.41	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ChemG oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung oder eine Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, festgestellt wurde.	20,50 je begonnene Viertelstunde
<b>Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV)</b>		
27.42	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	150

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)</b>		
27.43	Ausnahmeerteilung nach § 14 BioStoffV	190
<b>Fahrpersonalgesetz (FPersG)</b>		
27.44	Anordnung nach § 4 Abs. 1a FPersG	230
27.45	Untersagung nach § 5 Abs. 1a FPersG	190
<b>Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV)</b>		
27.46	Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 b ChemVOCFarbV	190
<b>Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)</b>		
27.47	Ausnahme nach § 15 Abs. 1 LärmVibrations-ArbSchV	310
27.48	Zulassung nach § 15 Abs. 2 LärmVibrations-ArbSchV	190
<b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)</b>		
27.49	Ausnahmen von den Anforderungen an einen Arzt nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV	310
27.50	Entscheidung über Untersuchungsergebnis über gesundheitliche Bedenken nach § 8 Abs. 2 ArbMedVV	480
<b>Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)</b>		
27.51	Ausnahmen nach § 10 OStrV	270
<b>28. Branddirektion</b>		
28.1	Beratung und Auskunft zu vorbeugendem Brandschutz nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	22
	Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt	gebührenfrei
28.2	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	100-5.000 je Objekt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

**29. Schulverwaltungsamt**

29.1	Bis zu 5 Beglaubigungen von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen Darüber hinaus gilt Nr. 1.8.	gebührenfrei
29.2	Bis zu 5 Abschriften von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen Darüber hinaus gilt Nr. 1.9.	gebührenfrei
29.3	Ersatzausstellung eines Schülers ausweises	3
29.4	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	8

**30. Kulturamt**

30	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG oder nach § 4 Nr. 21 UStG	80
----	--------------------------------------------------------------	----

**31. (derzeit nicht belegt)****32. Gesundheitsamt**

32.1	Terminabsage/Terminverschiebungen/Terminausfall, sofern nicht 32.22/32.23 einschlägig	21
------	---------------------------------------------------------------------------------------	----

**Amtsärztliche Leistungen**

32.2	Gutachten zur Frage der Prüfungsfähigkeit, z.B.:	
	- bei Universitätsprüfungen	
	- nach § 12 Abs. 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)	
	- wegen Schreibverlängerung nach § 18 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte	
	- wegen Schreibverlängerung nach § 28 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (AprOVwgD)	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.3	Amtsärztliche Gutachten zur Schul- und Studierfähigkeit	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
	Gutachten zur Schulfähigkeit im Rahmen des Bündnisses für Erziehung werden auf Nachweis der Schule von der Gebühr befreit	gebührenfrei
32.4	Untersuchung zur Schul- und Sportbefreiung mit amtsärztlicher Bescheinigung	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.5	Amtsärztliche Gutachten bei Ausgrabungen oder Umbettungen	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.6	Gutachten für Kindergeldkasse nach Bundeskindergeldgesetz	50
32.7	Einstellungsuntersuchung von Beamten außer für den allgemeinen Justizvollzugsdienst	129
32.8	Einstellungsuntersuchung von Beamten in den allgemeinen Justizvollzugsdienst	172
32.9	Amtsärztliche Untersuchungen für Adoptionen nach § 1741 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.10	Untersuchung von Beschäftigten nach § 33 TVöD/TV-L (amtsärztliches Gutachten bei schuldhaft verzögerter Rentenantragsstellung)	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.11	Untersuchung von Beschäftigten nach § 3 TVöD/TV-L	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
32.12	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) nach dem Schengener Abkommen und amtsärztliche Bescheinigung/Beglaubigung bei Mitführen von Betäubungsmittel in Drittländer	15
32.13	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland	28

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.14	Gutachten für Bescheinigungen für das Finanzamt, z. B. steuerliche Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen, je angefangene 1/2 Stunde Arbeitsaufwand	43
32.15	Amtsärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder eine labordiagnostische Untersuchung	43
32.16	Sonstige amtsärztliche, kinder- und jugendärztliche oder zahnärztliche Gutachten mit und ohne Untersuchung, wenn kein spezieller Gebührentatbestand gilt	
	Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	86
	Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	43
<b>Heilpraktikerüberprüfungen</b>		
32.17	Schriftliche allgemeine Heilpraktikerüberprüfung	235
32.18	Mündliche allgemeine Heilpraktikerüberprüfung	315
32.19	Schriftliche Heilpraktikerüberprüfung, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	385
32.20	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung, eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	323
32.21	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung, eingeschränkt auf die Gebiete Physiotherapie und Chiropraktik, incl. Auslagen für 1 Beisitzer	315
32.22	Verschieben der Überprüfung	53
32.23	Fernbleiben von der Überprüfung	53
32.24	Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Rücknahme des Antrags	53
<b>Infektionsschutz</b>		
32.25	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 36 IfSG und § 9 ÖGDG. Erstbegehung in den zu überwachenden Einrichtungen	gebührenfrei
	- Zusätzliche Überwachungstermine bei hygienischen Beanstandungen. Arbeitsaufwand bis 1 Stunde	98
	- Zuschlag für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	49
32.26	Beauftragung zur Durchführung von Belehrungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	400
32.27	Durchführung einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	37
	- für ehrenamtlich Tätige	gebührenfrei
32.28	Fertigung eines Duplikats einer Bescheinigung der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	19



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.29	Anonymer AIDS-Test	kostenfrei
32.30	Test auf HIV und/oder andere sexuell übertragbare Krankheiten mit schriftlicher Befundbestätigung incl. anfallender Laborkosten	47
32.31	Ärztliche TB-Untersuchung mit Bescheinigung und	
	- Tuberkulintest	27
	- Röntgenuntersuchung	39
	- Quantiferontest	27
32.32	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung über eine labor-diagnostische Untersuchung oder eine Röntgenuntersuchung, sofern diese nicht bereits Teil einer ärztlichen TB-Untersuchung sind	27
32.33	Schriftliche Auskünfte aus Todesbescheinigungen	36
<b>Umwelthygiene</b>		
32.34	Stellungnahme/Gutachten zum Schadstoffmanagement nach § 1 Abs. 1 und 3, § 6 ÖGDG für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	66
	für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	33
32.35	Schriftliche Stellungnahmen zu bauhygienischen Anfragen nach § 9 ÖGDG, § 45 SGB VIII, § 30 GewO oder Privatschulgesetz für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	66
	für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	33
<b>Trink- und Badebeckenwasseruntersuchungen</b>		
32.36	Kontrolle und Nachkontrolle von Hausinstallatio-nen (§ 18 TrinkwV 2001) in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, in Bewirtungseinrichtungen in Bahnhöfen, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten und anderen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, incl. Besichtigung, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	69
	- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	34

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	- zuzüglich Auslagen für Probenahme (Stagnationsbeprobung), Transport der Probe zum Labor und Ergebnisaufbereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorgenommen, je angefangene 1/2 Stunde	34
32.37	Kontrolle von Hausinstallationen (§ 18 TrinkwV 2001) bei Beanstandungen oder Anfragen, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für 1. Stunde Arbeitsaufwand	69
	- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	34
	- zuzüglich Auslagen für Probenahme, Transport der Probe zum Labor und Ergebnisaufbereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorgenommen, je angefangene 1/2 Stunde	34
32.38	Kontrolle und Nachkontrolle von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001), Hausinstallationen (keine Stagnationsbeprobung) und Brunnen, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für 1. Probennahme	97
	- wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	17
32.39	Kontrolle und Nachkontrolle von sonstigen nicht ortsfesten Anlagen (§ 18 TrinkwV 2001), zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für 1. Probennahme	69
	- wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	17
32.40	Probenahme und Nachprobennahme von Schwimm- und Badebeckenwasser, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für das 1. Becken	139
	- wie oben, jedoch jedes weitere Becken	22

Auslagen für Befundanforderungen von behandelnden Ärzten werden zusätzlich erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>33. Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung</b>		
33.1	Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	40-50
33.2	Ausstellung einer Negativbescheinigung nach §§ 144, 145 BauGB	40-50
33.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass ein Grundstück nicht in einem Sanierungsgebiet liegt	70-90
33.4	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer künftigen rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks auf Basis eines Kaufvertragsentwurfs	70-90
33.5	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines künftigen Bauantrags auf Basis einer Bauvoranfrage	70-90
33.6	Ausstellung einer Rangrücktrittserklärung	100-120
33.7	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden	0,1 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 100, höchstens 1.000
33.8	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB	55-65
33.9	Ausstellung einer Befreiung von der Baumschutzsatzung	
33.9.1	für den ersten Baum auf einem Grundstück	55-60
33.9.2	für jeden weiteren Baum	25-30
33.10	Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	0,1 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 100, höchstens 1.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>34. Baurechtsamt</b>		
Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
34.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	150-3.500
34.2	Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	193-3.000
34.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 49 Abs. 1 bzw. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	5,2 Promille mindestens 193
	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 52 LBO	5 Promille mindestens 193
	für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	193-6.000
	Teilbaufreigabe	193-1.000
34.4	Bearbeitung einer Bauvoranfrage	1 Promille, mindestens 193
	soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	193-6.000
34.5	Bearbeitung der Baulasterklärung nach § 71 LBO	193-2.500
34.6	Einsicht in das Bauarchiv, das Baulastenverzeichnis und Bebauungspläne	
	Bauakten	11,40
	Baulastenverzeichnis	9,80
	Statikunterlagen	59,70
	Bebauungsplanauszug	
	- bis Plangröße DIN A 3, einschl. Textteil	20,80
	- bis Plangröße DIN A 4, einschl. Textteil	20,40
	- nur Textteil	4
34.7	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	221-5.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
34.8	Baukontrolle und Bauabnahmen	
	Baukontrollen und bis zu zwei Abnahmen	1,6 Promille, mindestens 107
	Baukontrolle für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	107-1.500
	Nachprüfungen, weitere Abnahmen oder Wiederholungen erfolgloser Termine	121-1.500
34.9	Fliegende Bauten	
	- Anzeige nach § 69 Abs. 1 Satz 1 LBO	30
	- Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten nach § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO	121-1.000
34.10	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	121-5.000 je Objekt
34.11	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	Befreiungen	110-50.000 je Verstoß
	Ausnahmen und Abweichungen	110-5.000 je Verstoß
	Grundgebühr für selbständige Anträge auf Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen	193
34.12	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO	193-6.000
34.13	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 62 Abs. 2 LBO	193-6.000
34.14	Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 2 LBO	193-3.000
34.15	Bauberatung, insbesondere für Bauherren und Planer nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde Bürgerservice Bauen Reviere Sachbearbeiter	20,40 27,60
	Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt	gebührenfrei
	In Baugenehmigungsverfahren werden keine gesonderten Beratungsgebühren erhoben.	
34.16	Durchführung einer Nachbar-/Angrenzerbeteiligung einschließlich 1 Benachrichtigung	20
	Jede weitere Benachrichtigung	13,90

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>35. Garten-, Friedhofs- und Forstamt</b>		
35.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	30-180
35.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	30-180
35.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	30-180
35.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	30-180
35.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	15-180
35.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG	15-180
35.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG	30-180
35.8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	15-180
35.9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	15-180
35.10	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	15-180
35.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	10-300
35.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	15-300
35.13	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG	15-300
35.14	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung in schriftlicher Ausfertigung	6-120

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
35.15	Weitergabe von Waldbiotopbelegen oder digitalen Waldbiotopdaten in Ausfertigung auf Datenträger	6-120
35.16.1	Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Dritte	6-120
35.16.2	Für Waldbesitzer deren Wald betreffend	gebührenfrei
35.17	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	30-120
35.18	Waldführungen im Rahmen der Waldpädagogik nach § 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG	10-240